

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Soziales**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Präsident des NÖ Landtages  
Ing. Johann Penz  
Landtagspräsident

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 04.03.2014

zu Ltg. -**96-2/M-6-2013**

-Ausschuss

**GS5-A-1521/694-2013**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)

Fax: (02742) 9005/16220 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-96-2/M-6-2013

BearbeiterIn

Mag. Stephan Wagner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16306

Datum

25. Februar 2014

Betrifft

Resolution vom 3. Oktober 2013 betreffend „Bedarfsorientierte Mindestsicherung für volljährige Personen mit Bezug von Familienbeihilfe

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 3. Oktober 2013, Ltg. - 96-2/M-6-2013, betreffend „Bedarfsorientierte Mindestsicherung für volljährige Personen mit Bezug von Familienbeihilfe“ hat die NÖ Landesregierung den Beschluss des Landtages an die Bundesregierung, z. H. des Herrn Bundeskanzlers, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Das Bundeskanzleramt nahm mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 wie folgt Stellung:

„Zu Ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2013, mit dem Sie eine Resolution vom 3. Oktober 2013 betreffend ‚Bedarfsorientierte Mindestsicherung für volljährige Personen mit Bezug von Familienbeihilfe‘ vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Familienbeihilfe und Mindestsicherung:

Mit der Vereinbarung des Bundes und der Länder gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (im Folgenden: Vereinbarung), BGBl. I Nr. 96/2010, haben sich die Länder verpflichtet, die in dieser Vereinbarung festgelegten Mindeststandards einzuhalten.

Als Mindeststandards sind in diesem Zusammenhang nicht nur die Leistungshöhen im engeren Sinn, sondern auch sonstige Festlegungen zu verstehen wie etwa die Frage, welche Einkünfte nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen. Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung wurden Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge anrechenfrei gestellt.

Darüber hinaus wurden in Art. 10 Abs. 3 unter anderem Mindeststandards für Erwachsene definiert. Diese Mindeststandards gelten laut Vereinbarung unabhängig davon, ob die Personen Familienbeihilfe erhalten oder nicht. Eine Verankerung geringerer Mindeststandards für Erwachsene mit Familienbeihilfenbezug widerspricht der Vereinbarung. Der Bund hat geplante gegenteilige Regelungen in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtungsverfahren der Länder auch stets kritisiert.

Judikatur zur Anrechnung der Familienbeihilfe auf Sozialhilfeleistungen versus Vereinbarung

Die bisherige Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts lässt eine Anrechnung der Familienbeihilfe als Einkommen auf Sozialhilfeleistungen oder niedrigere Richtsätze für Volljährige mit Familienbeihilfenbezug grundsätzlich zu. Dieser Aspekt ist jedoch unabhängig von der Frage der Einhaltung der Mindestsicherungs-Vereinbarung zu sehen.

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung haben sich die Länder dazu entschieden, die von Seiten der Höchstgerichte prinzipiell eingeräumten sozialpolitischen Gestaltungsspielräume nicht (mehr) zu nützen.“

Ungeachtet dessen hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2014 einen Gesetzesbeschluss über die Änderung des NÖ Mindestsiche-

rungsgesetzes gefasst. Im Rahmen dieses Gesetzesbeschlusses wurde nach dem § 6 Abs. 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205, folgender Abs. 2a (neu) eingefügt:

„(2a) Vom Einkommen haben jedenfalls unberücksichtigt zu bleiben:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, mit Ausnahme der Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich;
2. Kinderabsetzbeträge nach dem EStG 1988.“

Die Nichtanrechnung der Familienbeihilfe als Einkommen auf Sozialhilfeleistungen oder niedrigere Richtsätze für Volljährige mit Familienbeihilfenbezug wird rückwirkend mit 1.1.2014 in Kraft gesetzt.

Bezüglich der dadurch bedingten Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln wurde das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Ing. A n d r o s c h

Landesrat